

OLG Koblenz, Beschl. v. 14.04.2009 – 5 U 309/09 (rkr.); Nebenintervention der Krankenkasse; GesR 2009, 229

Die Krankenkasse des jeweils klagenden Patienten könne dessen Haftpflichtprozess gegen den Arzt nicht als Nebenintervenient beitreten. Eine solche Nebenintervention sei unzulässig, denn es fehle an einem rechtlichen Interesse für einen solchen Beitritt (§ 66 ZPO).

Ein rechtliches Interesse der Krankenkasse folge auch nicht daraus, dass die Unterstützung des Klägers hier den später beabsichtigten Regressprozess gegen die Beklagten erleichtern würde. Hieraus ergäbe sich lediglich ein rechtliches Interesse am eigenen Obsiegen der Nebenintervenienten als Klägerin in einem später denkbaren Prozess gegen die Beklagten, nicht jedoch ein rechtliches Interesse am Obsiegen des Klägers des vorliegenden Rechtsstreits.